
5562/AB XXIV. GP

Eingelangt am 30.07.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juli 2010

GZ: BMF-310205/0127-I/4/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5558/J vom 31. Mai 2010 der Abgeordneten Gerald Grosz Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4., 6., 8. und 9.:

Der Fuhrpark der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen besteht aus folgenden Fahrzeugen:

Dienststelle	Finanzierung	Marke	Type	Monat	Anschaffungs-jahr	Treibstoff	Anschaffungskosten (Grundpreis) bzw. monatliche Leasingkosten
BMF Regierungsfahrzeug ¹⁾	Kauf	Audi	A8	April	2009	D	54.258,24
BMF Regierungsfahrzeug ²⁾	Kauf	Audi	A8	März	2007	D	51.934,80
BMF Regierungsfahrzeug ³⁾	Kauf	Audi	A8	August	2005	D	51.392,40
BMF-Zentraleitung	Leasing	Audi	A6	Dezember	2009	D	843,67
BMF-Zentraleitung	Leasing	Audi	A6	Dezember	2009	D	843,67
BMF-Zentraleitung	Leasing	Audi	A6	Dezember	2009	D	843,67
BMF-Zentraleitung	Leasing	VW	Multivan	Jänner	2010	D	913,66
BMF-Zentraleitung	Kauf	VW	Bus	September	2001	D	32.887,00

Die jeweiligen Regierungsfahrzeuge verfügen über folgende Sonderausstattungen (Preise exkl. NoVA und USt):

1) Audi A8/2009		EUR
Zusatzausstattung ^{*)}	Komfortschlüssel	990,00
	Leichtmetallräder	1.020,00
	Multifunktionslenkrad	180,00

Sonderausstattungen ^{**)}	Einparkhilfe	490,00
	Xenonlicht	320,00
	Innen- und Außenlichtpaket	480,00
	Komfortpaket/Gesundheitssitze	3.940,00
	Handyvorbereitung	540,00
	Sonnenschutzrollo Heckscheibe	410,00
	TV-Empfang	810,00
	Gepäckraumklappe automatisch	300,00

2) Audi A8/2007		EUR
Zusatzausstattung ^{*)}	keine	0,00

Sonderausstattungen ^{**)}	Komfort Gesundheitssitze	1.990,00
	Bluetooth-Autotelefon	980,00
	Parking System plus	720,00
	Sonnenschutzrollo Heckscheibe	260,00
	TV-Empfang	910,00
	Vordersitze mit Memoryfunktion	690,00

3) Audi A8/2005		EUR
Zusatzausstattung ^{*)}	Elektr. Schiebedach	850,00
	Multifunktionslenkrad	335,00

Sonderausstattungen ^{**)}	Autotelefon GSM	680,00
	Ledersitze	1.990,00
	Memory-Funktion für Fahrer und Außenspiegel	650,00
	Parksensoren vorne und hinten	450,00
	Sitzheizung vorne	260,00
	Sonnenschutzrollos Seitenscheiben	400,00
	TV-Empfang	680,00

*) Zusatzausstattung gem. KFZ-Richtlinie GZ. 01 1103/1-II/1/03 vom 29. Jänner 2003, Pkt. 2.9

***) Sonderausstattungen die für den besonderen dienstlichen Verwendungszweck erforderlich sind gem. KFZ-Richtlinie GZ. 01 1103/1-II/1/03 vom 29. Jänner 2003, Pkt. 2.9

Bei den Leasingfahrzeugen (= BBG-Teilamortisationsleasing) ist die Zusatzausstattung nicht herausrechenbar. Der VW Bus verfügt über keine Sonderausstattung.

Die jeweiligen Regierungsfahrzeuge werden ausschließlich durch den Herrn Bundesminister sowie durch die beiden Herren Staatssekretäre genutzt.

Die Hausfahrzeuge im Bundesministerium für Finanzen stehen insbesondere bei Dienstfahrten für die Kabinette sowie für die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums zur Verfügung. Bei entsprechendem Bedarf, jedoch abhängig von der Verfügbarkeit, können diese Dienstfahrzeuge auch von anderen Angehörigen der Zentralstelle genutzt werden, sofern das dienstliche Interesse gegeben ist.

Zu 5.:

Die Anschaffung der Fahrzeuge dient zur Gewährleistung eines reibungslosen und effizienten Dienstbetriebes und beruht auf der im jeweiligen Bundesvoranschlag für die BMF-Zentralstelle festgelegten Fahrzeugausstattungsobergrenze.

Zu 7. und 10.:

Im Personalstand der BMF-Zentralstelle sind insgesamt vier Kraftfahrer. Die Dienstkraftwägen des Herrn Bundesministers und der beiden Herren Staatssekretäre werden von den Fahrern der Regierungsmitglieder gelenkt.

Zu 11.:

Alle Fahrzeuge sind bei der Versicherungsgesellschaft UNIQA Haftpflicht versichert. Die jährliche Versicherungssumme ist variabel. Der Prämienatz für die Fahrzeuggattung Personen- und Kombinationskraftwagen beträgt für 100 Fahrkilometer EUR 1,16.

Zu 12. bis 14.:

Zu diesen Fragen wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 5554/J vom 31. Mai 2010 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen

Den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären steht der Dienstwagen gemäß § 9 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 auch zur privaten Benützung zur Verfügung. Dafür leisten sie – wenn sie nicht auf die Privatnutzung verzichten – den in § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz genannten finanziellen Beitrag.

Zu 15.:

Gemäß der internen Regelungen des Bundesministeriums für Finanzen wird eine private Nutzung von Dienstkraftwagen ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen